

Allgemeine Leihbedingungen der GMS GOURMET GmbH

1. Das Leihobjekt wird dem Entlehner betriebsbereit, in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Der Entlehner hat den Leihgegenstand bei Übergabe zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich mitzuteilen und schriftlich festzuhalten.
2. Der Entlehner darf das Leihobjekt nur am angegebenen Lieferort aufstellen und nicht an Dritte weitergeben. Das Leihobjekt darf nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch von Produkten der GMS GOURMET GmbH verwendet werden. Der Entlehner sorgt für die pflegliche und fachgerechte Behandlung, Wartung und Verwahrung des Leihobjektes. Die Betriebs- und Erhaltungskosten trägt der Entlehner alleine. Der Entlehner verpflichtet sich, die Prüfung für wiederkehrend prüfpflichtige Leihobjekte auf seine Kosten durchzuführen und die Prüfunterlagen dem Verleiher zur Verfügung zu stellen.
3. Der Verleiher haftet weder für die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften, auch der Wartungsfirma, noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignungen des Leihobjektes, noch für Schäden aus dessen Gebrauch, es sei denn, dass der Verleiher oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
4. Der Entlehner hat dem Verleiher bei Beschädigung, Totalschaden, Verlust oder Untergang des Leihobjektes aus eigenem Verschulden Ersatz zu leisten.
5. Der Entlehner hat die Leihobjekte während der Leihzeit ausreichend über seine eigene Betriebshaftpflicht zu versichern (insbesondere gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Untergang und Leitungswasser).
6. Veränderungen am Leihobjekt, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Entlehner ohne schriftliche Zustimmung des Verleihers untersagt. Der Verleiher kann gegebenenfalls verlangen, dass der ursprüngliche Zustand des Leihobjektes auf Kosten des Entlehners wieder hergestellt wird.
7. Der Entlehner ist verpflichtet, jede Änderung des Firmensitzes und jede Verlegung, Einstellung oder wesentliche Änderung seines Betriebes unverzüglich dem Verleiher schriftlich mitzuteilen. Zur technischen Überprüfung des Leihobjektes ist einem Beauftragten des Verleihers jederzeit Zutritt zum Aufstellungsort des Leihobjektes zu gewähren.
8. Dem Entlehner ist es nicht erlaubt, ohne Zustimmung des Verleihers das Leihobjekt Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
9. Der Verleiher kann den Leihvertrag sofort auflösen, wenn
 - a) der Entlehner das Leihobjekt nicht sachgemäß benützt oder pfleglich behandelt;
 - b) der Entlehner gegen Vereinbarungsbedingungen verstößt (z.B. Verwendung des Leihobjektes für andere Produkte als jene der GMS GOURMET GmbH);
 - c) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entlehners eintritt;
 - d) Die Vereinbarung über die Lieferung von Produkten des Verleihers aufgelöst wird;
 - e) Der Entlehner keine Produkte des Verleihers mehr bestellt;
10. Bei Beendigung des Leihvertrages ist der Entlehner verpflichtet, das Leihobjekt in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem und gereinigtem Zustand zurückzustellen. Ansonsten behält sich der Verleiher das Recht vor, eventuelle Kosten für Reparaturen oder Reinigung dem Entlehner in Rechnung zu stellen.
11. Das Leihobjekt ist Eigentum des Verleihers.

12. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
13. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleiher und dem Entlehner findet unter Ausschluss von Kollisionsnormen ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesen Leihbedingungen gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
14. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen jedoch nicht berührt. Verleiher und Entlehner werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

GMS GOURMET GmbH

Stand: 03.09.2020